

Unterhalt prüfen & Unterhalt anpassen

Ein Ratgeber zum Unterhaltsrecht

von

Gretel Diehl, ehem. Vorsitzende Richterin am OLG, Frankfurt
Prof. Dr. Carsten Homann, Hochschule RheinMain, Wiesbaden

1. Das Unterhaltsverhältnis - wer zahlt an wen?	4
1.1 Der Verwandtenunterhalt	4
1.2 Unterhalt von Ehegatten und Lebenspartnern	5
Unterhaltsanspruch während des Zusammenlebens	5
Unterhalt während des Getrenntlebens	6
Unterhalt nach der Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft	6
<i>Unterhalt wegen Kinderbetreuung</i>	7
<i>Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit sowie Aufstockungsunterhalt</i>	8
<i>Sonstige Fälle</i>	9
<i>Der Einsatzzeitpunkt</i>	9
Unterhaltsanspruch der nicht miteinander verheirateten Eltern	9
2. Bedürftigkeit - wer braucht Unterhalt?	10
2.1 Einkommen des Unterhaltsberechtigten	10
2.2 Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit	11
Fiktives Einkommen des Unterhaltsberechtigten	11
2.3 Einsatz des Vermögens	12
3. Unterhaltsbedarf - wie viel kann ich maximal als Unterhalt bekommen?	13
3.1 Unterhaltsbedarf von minderjährigen Kindern	13
3.2 Die Anwendung der Düsseldorfer Tabelle	14
Kindergeldanrechnung	15
3.3 Unterhaltsbedarf von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern	15
3.4 Unterhaltsbedarf der nicht miteinander verheirateten Eltern	16
4. Leistungsfähigkeit – was muss der Unterhaltspflichtige tatsächlich zahlen?	17
4.1 Ermittlung des Einkommens des Verpflichteten	17
Fiktives Einkommen	18
4.2 Berücksichtigung von Schulden	19
4.3 Verpflichtung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens	19
4.4 Einsatz des Vermögens für Unterhalt	20
4.5 Der Selbstbehalt	20
4.6 Dauer des Unterhaltsanspruchs	21
4.7 Rangfolge	21
4.8 Berechnung des Unterhalts - ein Beispiel mit Mangelfallberechnung	22
4.9 Verwirkung des Unterhalts	24

5. Wie lässt sich mein Unterhaltsanspruch durchsetzen?	25
5.1 Auskunftspflicht	25
5.2 Stufenantrag	26
5.3 Vereinfachtes Unterhaltsverfahren	26
6. Wie kann ich meinen Anspruch festschreiben lassen?	28
7. Wie lässt sich ein Unterhaltstitel anpassen?	29
7.1 Erheblichkeitsgrenzen	29
7.2 Problem: Arbeitslosigkeit von unbestimmter Dauer	29
Muster für ein Verzichtsverlangen nach Arbeitsplatzverlust	31
7.3 Verfahren der Titelanpassung	32
Muster für einen Anpassungsantrag an das Jugendamt	33
8. Wann verjährt Unterhalt?	34
Neubeginn der Verjährung	34
Exkurs: Verwirkung wegen Zeitablaufs	35
9. Wie kann ich meinen Anspruch zwangsweise durchsetzen?	36
9.1 Sachpfändung/Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher	36
9.2 Lohnpfändung	36
9.3 Vorrechtsbereich bei Lohn- und Kontopfändung	37
Straftatopfer als Konkurrenten um den Vorrechtsbereich	39
10. Welche Sozialleistungen kann ich hilfsweise beantragen?	40
10.1 Unterhaltsvorschuss	40
Antragstellung und Auszahlung	41
Weitere Informationen	41
10.2 SGB II-Leistungen	41
10.3 Anspruchsübergang und Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen	41
11. Wie wirkt sich ein Insolvenzverfahren auf Unterhaltsrückstände bzw. laufenden Unterhalt aus?	42
11.1 Unterhalts-Neuschulden	43
11.2 „Normale“ Unterhalts-Altschulden	43
11.3 Ausgenommene Unterhalts-Altschulden	44
12. Droht wegen Nichtzahlung von Unterhalt Strafe?	46

1. Das Unterhaltsverhältnis - wer zahlt an wen?

Ob jemand Unterhalt zahlen muss, hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Diese werden nachfolgend einzeln behandelt. Ausgangspunkt für einen Anspruch auf Unterhalt ist jedoch immer, dass zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten eine besondere Beziehung, das sogenannte Unterhaltsverhältnis, bestehen muss. Unterhalt wird grundsätzlich nur geschuldet, wenn entweder ein Verwandtschaftsverhältnis, eine bestehende oder geschiedene Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Anspruch auf Unterhalt wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, vorliegt.

1.1 Der Verwandtenunterhalt

Eltern müssen ihren Kindern Unterhalt leisten, und zwar regelmäßig bis zu deren wirtschaftlicher Selbständigkeit. Eltern müssen daher auch eine Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Umgekehrt können Eltern einen Anspruch gegen ihre Kinder haben, z.B. dann, wenn ein Heimaufenthalt erforderlich wird und sie die Kosten dafür nicht durch ihre Rente und die Leistungen der Pflegeversicherung vollständig decken können. Der Staat kann von den Kindern nur noch dann eine Rückzahlung verlangen, wenn das Jahreseinkommen des Kindes 100.000 € übersteigt. Liegt das Einkommen darunter, muss der Staat die Kosten ohne Ersatzmöglichkeit tragen, wobei vermutet wird, dass das Einkommen nicht höher als 100.000 € ist. Der Verwandtenunterhalt beschränkt sich aber nicht nur auf die wechselseitige Verpflichtung zwischen Eltern und Kindern, sondern erfasst alle Verwandten in der geraden Linie, besteht also auch gegenüber Großeltern, Urgroßeltern bzw. – was in der Praxis viel häufiger ist – gegenüber den Enkeln und eventuell den Urenkeln.

Keine Unterhaltsverpflichtung besteht zwischen Verwandten in der Seitenlinie, also Geschwistern oder Onkeln und Tanten oder zwischen Schwägerten.

1.2 Unterhalt von Ehegatten und Lebenspartnern

Ein Unterhaltsverhältnis besteht auch zwischen Ehegatten verschiedenen und gleichen Geschlechts sowie den nicht in eine Ehe umgewandelten eingetragenen Lebenspartnerschaften. Alle Ausführungen zum Unterhalt zwischen Ehegatten treffen auch auf eingetragene Lebenspartner zu.

Sowohl für die Voraussetzungen als auch für die Form der Unterhaltsgewährung zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnern unterscheidet man drei Phasen der Ehe bzw. der Partnerschaft.

Unterhaltsanspruch während des Zusammenlebens

Während des Zusammenlebens sind die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner dazu verpflichtet, gemeinsam zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Übernimmt einer von ihnen die Haushaltsführung, so wird dies als gleichwertiger Beitrag zum Familienunterhalt angesehen. Bei Eheleuten hat jeder einen Anspruch auf die Hälfte des Familienunterhalts (= des gemeinsamen Einkommens). Der Anspruch muss aber während des Zusammenlebens nicht in Geld befriedigt werden, sondern wird durch Bereitstellung von Essen, Trinken, Wohnen, Kleidung usw., also in Form des so genannten **Naturalunterhalt** erfüllt.

Ein Anspruch auf **Unterhalt in Geld** besteht nur in zwei Fällen, nämlich beim Taschengeldanspruch und beim Anspruch auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenvorschuss. Während des Zusammenlebens hat jeder Ehegatte bzw. eingetragene Partner einen Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe von 5 - 8 % des Familiennettoeinkommens, den er oder sie zur freien Verfügung hat. Dieser Anspruch wird als Taschengeldanspruch bezeichnet. Der **Taschengeldanspruch** besteht jedoch nur, wenn das Familieneinkommen höher ist als das, was die Familie zum notwendigen Lebensunterhalt benötigt, also in der Regel nicht beim SGB II- oder Sozialhilfebezug. Besteht aber ein Taschengeldanspruch zwischen den Ehegatten, so kann dieser auch von einem Gläubiger gepfändet werden. Der zweite auf Bargeld gerichtete Anspruch ist ein solcher auf **Zahlung eines Prozess- oder Verfahrenskostenvorschusses**. Es handelt sich dabei um einen Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages, der benötigt wird, um ein Gerichtsverfahren betreiben zu können. Dieser Anspruch besteht dann, wenn ein Ehegatte mit seinen Einkünften das gerichtliche Verfahren nicht finanzieren kann, der andere finanziell in der Lage ist, den Vorschuss zu zahlen und die Inanspruchnahme dem zahlenden Ehegatten zugemutet werden kann. Das

Unterhalt - wer zahlt an wen?

ist bei bedeutenden Angelegenheiten für den anderen Ehegatten grundsätzlich zu bejahen. Weitere Voraussetzung ist außerdem die Erfolgsaussicht des gerichtlichen Verfahrens, da niemand für etwas zahlen muss, das ohnehin keinen Erfolg verspricht. Sofern ein solcher Vorschussanspruch besteht, scheidet die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe durch das Gericht aus.

Unterhalt während des Getrenntlebens

Auch wenn sich Eheleute getrennt haben, besteht die Ehe zunächst weiter und damit auch ein Anspruch auf Unterhalt. Allerdings ändert sich die Form der Unterhaltsgewährung vom Naturalunterhalt während des Zusammenlebens hin zum Barunterhalt, also zu einem Anspruch auf Geldleistung.

Voraussetzung für einen grundsätzlichen Anspruch auf Trennungsunterhalt ist nur, dass die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist.

Von einer **Trennung** ist z.B. auszugehen, wenn die Eheleute in verschiedenen Wohnungen leben und getrennt wirtschaften. Entscheidend ist dabei nicht die räumliche Trennung, sondern dass die Ehegatten nicht mehr zusammen leben wollen und tatsächlich auch nicht mehr zusammen wirtschaften. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, reicht als Voraussetzung für einen Trennungsunterhaltsanspruch auch eine Trennung innerhalb der Wohnung oder des Hauses aus. In der Regel ist der Berechtigte erst nach einem Jahr verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. auszuweiten (→ Seite 11).

Unterhalt nach der Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft

Da nach Rechtskraft der Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft das Eheband „durchgeschnitten“ ist, kann vom früheren Ehegatten oder Partner nicht mehr ohne weiteres erwartet werden, dass dieser bzw. diese die Lebensgrundlage seines früheren Partners bzw. seiner früheren Partnerin durch Unterhaltszahlungen sicherstellt. Daher besteht nach der rechtskräftigen Ehescheidung grundsätzlich das Prinzip, dass jeder für sich selbst sorgen muss. Nur dann, wenn aus bestimmten Gründen, die in sogenannten Unterhaltstatbeständen im Gesetz genannt sind, es einem der geschiedenen Ehegatten nicht möglich ist, für sich selbst zu sorgen, greift der Aspekt der nahehelichen Solidarität und der frühere Ehegatte bzw. Partner muss unter Umständen weiter Unterhalt leisten.

Die **nacheheliche Solidarität** führt insbesondere dann zu einem Unterhaltsan-

spruch, wenn eine Arbeit nicht zumutbar ist, weil ein gemeinsames Kind betreut wird (§ 1570 BGB) oder weil eine angemessene Tätigkeit noch nicht gefunden werden konnte oder der maßgebliche Bedarf des Ehegatten nicht durch seine Arbeit gedeckt werden kann (§ 1573 BGB). Weitere Unterhaltstatbestände sind der Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB), wegen Krankheit (§ 1572 BGB), wegen Ausbildung (§ 1575 BGB) und der sogenannte Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB). Selbst bei Vorliegen der vorgenannten Unterhaltstatbestände gibt es keinen Anspruch auf lebenslangen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Vielmehr kann der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten herabgesetzt und zeitlich begrenzt werden (→ Seite 29).

Einer der sichersten Unterhaltsansprüche ist der

Unterhalt wegen Kinderbetreuung

Betreut ein Ehegatte ein gemeinsames minderjähriges Kind, so steht es ihm in den ersten drei Lebensjahren des Kindes frei, ob er arbeiten gehen oder sich ganz der Betreuung des Kindes widmen will. Daher besteht bis zum 3. Geburtstag des Kindes – bei mehreren Kindern bis zum 3. Geburtstag des jüngsten Kindes – ein grundsätzlicher Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil. Diesen gesicherten Unterhaltsanspruch bezeichnet man als den **Basisunterhaltsanspruch**. Auch wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in diesem Zeitraum einer Arbeit nachgeht, bleibt sein grundsätzlicher Unterhaltsanspruch erhalten, da ein Teil seines Arbeitseinkommens unberücksichtigt bleibt, weil keine Arbeitsverpflichtung bestand. Diese Situation ändert sich ab dem dritten Geburtstag des (jüngsten) Kindes. Ab diesem Zeitpunkt besteht für den geschiedenen Ehegatten die Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit. Da für Kinder ab drei Jahren ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass ab diesem Alter immer eine geeignete Kinderbetreuung zur Verfügung steht und damit das Kind nicht mehr den ganzen Tag durch einen Elternteil betreut werden muss. Zwar gibt es noch einen Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung nach dem dritten Geburtstag des (jüngsten) Kindes, den sogenannten **Billigkeitsunterhaltsanspruch**. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der betreuende Ehegatte aus besonderen Gründen durch die Betreuung des Kindes noch gehindert ist, einer Ganztagsarbeit nachzugehen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Kind wegen einer Erkrankung auf die Betreuung durch einen Elternteil angewiesen ist, etwa weil eine Betreuung durch andere Personen im Kindergarten oder in sonstigen

Einrichtungen nicht möglich ist. In einem solchen Fall liegt ein **kindbezogener Grund** vor, der einer Arbeitsaufnahme entgegensteht.

Ein Betreuungsunterhaltsanspruch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus besteht auch dann, wenn dem betreuenden Elternteil eine Ganztagsarbeit neben der von ihm auch bei einem Kindergartenbesuch des Kindes noch zu leistenden Kinderbetreuung nicht zuzumuten ist. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn lange Anfahrtszeiten zur Arbeitsstelle und zum Kindergarten erforderlich sind und der betreuende Ehegatte darauf vertrauen durfte, dass er weiterhin die Kinderbetreuung übernimmt und deshalb nicht (in Vollzeit) arbeiten gehen muss. Diese Gründe, die zu einem Unterhaltsanspruch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus führen, werden **elternbezogene Gründe** genannt. Ob die Voraussetzungen für einen Anspruch wegen Kinderbetreuung auch dann noch vorliegen, wenn das (jüngste) Kind drei Jahre alt geworden ist, ist immer an Hand des konkreten Falles zu prüfen und der Ehegatte, der diesen verlängerten Unterhaltsanspruch haben möchte, muss ausführlich erklären, dass ein kindbezogener oder ein elternbezogener Grund vorliegt.

Ein weiterer Unterhaltsanspruch, der in der Praxis eine große Rolle spielt, ist der *Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit sowie Aufstockungsunterhalt*

Spätestens nach rechtskräftiger Ehescheidung muss jeder Ehegatte seinen Unterhalt durch eigene Arbeit sicherstellen. Sofern er dies nicht tun kann, weil er keine seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten angemessene Tätigkeit findet, hat er weiterhin einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt.

Allerdings muss der Ehegatte, der Unterhalt will, nachweisen, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um eine angemessene Arbeit zu finden. Vor allem bei langen Ehen, in denen die Frau die Kinder erzogen und den Haushalt geführt hat, kommt es nicht selten vor, dass sie auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle finden kann. Dann kann ein Anspruch auf **Erwerbslosenunterhalt** bestehen. Ein Anspruch auf ergänzende Unterhaltszahlungen (**Aufstockungsunterhalt**) besteht, wenn der Unterhaltsberechtigte zwar eine Arbeitsstelle findet, dort aber nicht so viel Einkommen erzielen kann, dass damit der eigene Unterhaltsbedarf gedeckt werden kann.

Sonstige Fälle

Unterhalt kann auch geschuldet sein, wenn der Berechtigte aus den folgenden Gründen nicht oder nicht vollschichtig arbeiten muss, nämlich

- wegen seines Alters (**Altersunterhalt**) oder
- wegen einer Krankheit (**Krankenunterhalt**) oder
- wegen der Aufnahme einer Ausbildung (**Ausbildungsunterhalt**).

In seltenen Fällen kann Unterhalt aus Billigkeit zu zahlen sein (**Billigkeitsunterhalt**), etwa wenn der Ehegatte nicht arbeiten kann, weil er ein in der Ehe aufgenommenes Pflegekind betreut.

Der Einsatzzeitpunkt

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Unterhalt nach der Scheidung ist, dass es einen sogenannten Einsatzzeitpunkt gibt. Damit ist gemeint, dass die Gründe wie Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Scheidung bereits vorgelegen haben müssen. Wenn das nicht der Fall ist, muss zumindest ein fortlaufender Unterhaltsanspruch bestehen, d.h. eine sogenannte **ununterbrochene Unterhaltskette** vorliegen. Das bedeutet, dass in dem Zeitpunkt, in dem ein Grund für Unterhalt, nämlich z.B. die Kinderbetreuung, wegfällt, ein anderer Grund schon vorliegt, z.B. eine dauerhafte Erkrankung. Ist die Unterhaltskette unterbrochen worden, lebt der Unterhalt nicht wieder auf. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Ehefrau nach der Scheidung eine Arbeit gefunden hatte und ihren eigenen Unterhalt durch ihr Einkommen decken konnte. Wenn die Frau später arbeitslos wird, hat sie keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen ihren früheren Ehemann.

Unterhaltsanspruch der nicht miteinander verheirateten Eltern

Auch die nicht verheiratete Mutter eines Kindes hat gegen den Vater ihres Kindes Anspruch auf Unterhalt, und zwar zum einen für die Dauer der Mutterschutzzeiten und zum anderen wegen Erkrankungen infolge der Schwangerschaft und Geburt. Außerdem hat sie einen Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** (→ Seite 7), wenn sie das Kind betreut und versorgt. Auch wenn es selten vorkommt, hat auch der nicht verheiratete Vater diesen Anspruch gegen die Mutter, wenn er das gemeinsame Kind betreut. Dieser Unterhaltsanspruch entspricht dem des geschiedenen Ehegatten wegen Kinderbetreuung. Auch hier besteht der Unterhaltsanspruch gemäß § 1615 I BGB mindestens 3 Jahre (**Basisunterhaltsanspruch**) und kann wegen Belangen des Kindes und eventuell auch aus elternbezogenen Gründen verlängert werden (**Billigkeitsunterhaltsanspruch**).

2. Bedürftigkeit - wer braucht Unterhalt?

Unterhalt kann nur derjenige bekommen, der nicht selbst für sich aufkommen kann, also bedürftig ist. Grundsätzlich ist bedürftig, wer

- über kein ausreichendes Einkommen verfügt,
- kein ausreichendes Einkommen erzielt und zur Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nicht verpflichtet ist, dem folglich keine fiktiven Einkünfte zuzurechnen sind,
- keine (zeitnah durchsetzbaren) Ansprüche gegen Dritte hat und
- über kein verwertbares Vermögen verfügt.

2.1 Einkommen des Unterhaltsberechtigten

Zum Einkommen sind nahezu alle Geldzuflüsse zu rechnen. Das gilt namentlich für Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Ausbildungsvergütung, BAföG-Leistungen, Beamtenversorgung, Dividenden, Einkaufsrabatte, Krankengeld, Krankentagegeld, Lohnfortzahlung, Nebentätigkeitseinkünfte, Ortszuschläge, Pensionen, Pflegegeld, Renten, Schlechtwettergeld, Schwarzarbeiterlohn, Soldatenversorgung, Vermögenserträge, Wohngeld, Wohnvorteile (aus mietfreiem Wohnen), Miet- und Pachteinnahmen sowie alle sonstigen wiederkehrend fließenden Zahlungen.

Steuererstattungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Erfolgsprämien und andere jährliche Zahlungen werden auf das Jahr umgerechnet.

Vom Einkommen abzusetzen sind **berufsbedingte Aufwendungen**, die für die Erzielung des Einkommens notwendig sind. Ohne Nachweis können die berufsbedingten Aufwendungen in der Regel mit 5 % des Nettoeinkommens abgezogen werden. Auszubildende können von ihrer Ausbildungsvergütung in der Regel pauschal 100 € monatlich anrechnungsfrei behalten.

Für die **private Altersvorsorge** sind zusätzlich bis zu 5 % des Bruttoeinkommens des Vorjahres abzusetzen, soweit diese Vorsorgeaufwendungen erforderlich sind und nachgewiesen werden.